



GEMEINDE BIRSFELDEN

16-6

**REGLEMENT
ÜBER DAS
MULTIMEDIANETZ (MMN) BIRSFELDEN**

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Organisation	1
§ 1 Zweck	1
§ 2 Wirtschaftlichkeit.....	1
B. Ausbau des Verteilnetzes	1
§ 3 Ordentlicher Ausbau	1
§ 4 Ausserordentlicher Ausbau	1
§ 5 Anschluss von Nachbargemeinden	1
§ 6 Anschluss und Integration von fremden Kommunikationsnetzen ans MMN	2
§ 7 Bewilligung.....	2
§ 8 Anschlussstelle	2
§ 9 Hausinstallation	2
§ 10 Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation.....	3
C. Durchleitungsrechte und Pflicht zur Duldung.....	3
§ 11 Durchleitungsrechte.....	3
§ 12 Duldung von Installationen	3
§ 13 Duldung	3
D. Pflichten der angeschlossenen Liegenschaftseigentümer.....	3
§ 14 Plomben.....	3
§ 15 Aufträge für Plombierung / Entplombierung von Wohnungsanschlüssen	4
§ 16 Zutrittsrecht und Kontrollen	4
E. Anschlussbeitrag und Gebühren.....	4
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren	4
§ 18 Anschlussbeitrag	4
§ 19 Benutzungsgebühren	4
F. Sanktionen und Schlussbestimmungen	5
§ 20 Strafbestimmungen	5
§ 21 Entzug des Anschlusses	5
§ 22 Hinterzogene Gebühren	5
§ 23 Beseitigungsverfügung.....	5
§ 24 Schadenersatz.....	5
§ 25 Ersatzvornahme.....	5
§ 26 Rechtsschutz	6

§ 27	Vollzug	6
§ 28	Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 29	Inkraftsetzung	6
Anhang	7

A. ZWECK UND ORGANISATION

§ 1 Zweck

Zur Vermittlung eines guten Fernseh- und Radioempfanges sowie weiteren elektronischen Daten und zum Schutze des Ortsbildes vor Verunstaltungen durch Antennen erstellt und betreibt die Gemeinde ein Multimedianeetz (MMN).

§ 2 Wirtschaftlichkeit^A

¹ Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die einmaligen Anschlussgebühren, die jährlichen Benützungsgebühren sowie weitere Gebühren zu decken.^B

² Unter Berücksichtigung von vergleichbaren Produkten und Dienstleistungen anderer Anbieter darf mit der Gesamtheit der eingenommenen Gebühren auch ein Gewinn erzielt werden.^C

B. AUSBAU DES VERTEILNETZES

§ 3 Ordentlicher Ausbau

¹ Der Ausbau des Netzes erfolgt nach Massgabe der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten. Der Gemeinderat entscheidet, entsprechend den Ausbaugrundsätzen, über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge.

² Im Übrigen richtet sich die Ausbaufolge vornehmlich nach der Anzahl der Interessenten sowie der technischen Voraussetzung in einem bestimmten Gebiet.

§ 4 Ausserordentlicher Ausbau

¹ Wo die Finanzierungsgrundlagen fehlen oder ein vorzeitiger Anschluss gewünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Übernahme der Kosten für den vorzeitigen Anschluss ab bestehendem Netz. Neu hinzutretende Benutzer haben sich verhältnismässig an den Kosten zu beteiligen. Der Verteiler wird von der Gemeinde festgelegt.

² Sind die Bedingungen für den ordentlichen Ausbau im betreffenden Gebiet erfüllt, erstattet die Gemeinde die von den Benutzern vorgeschossenen Kosten zinslos zurück.

§ 5 Anschluss von Nachbargemeinden

Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden den Anschluss an das MMN gegen Ersatz allfälliger Mehrkosten nach Abzug der Anschlussbeiträge gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage beeinträchtigt wird.

^A Geändert gem. GVS-Beschluss vom 9. Dezember 2013 und vom 26. September 2016 / in Kraft per 1. Januar 2014 resp. per 1. Januar 2017

^B Ergänzt gem. GVS-Beschluss vom 26. September 2016 und geändert gem. Entscheid Nr. 460 der Bau- und Umweltschutzdirektion BL / in Kraft per 1. Januar 2017

^C Neu gem. GVS-Beschluss vom 26. September 2016 / in Kraft per 1. Januar 2017

§ 6 Anschluss und Integration von fremden Kommunikationsnetzen ans MMN

¹ Bestehende Kommunikationsnetze können auf Gesuch hin übernommen und ins MMN integriert werden. Die technischen Grundlagen sowie Leitungsführungen, Rohrdimensionen etc. müssen dem MMN entsprechen.

² Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.

§ 7 Bewilligung

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an das MMN ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

² Bei Objekten mit mehreren Eigentümern ist eine Verwaltung damit zu beauftragen. Gesuchsformulare können bei der Gemeinde bezogen werden.

³ Mit dem Gesuch ist ein Installationsschema der internen Hausverteilung einzureichen.

⁴ In der Bewilligung werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen verbindlich festgelegt.

⁵ Vor Erhalt dieser Bewilligung dürfen keine Installationen ausgeführt werden.

§ 8 Anschlussstelle

¹ Die Gemeinde erstellt die Hauszuleitung vom öffentlichen Verteilnetz bis zur Signalübergabestelle (in der Regel Aussenmauer aussenkant) des anzuschliessenden Gebäudes zu ihren Lasten.

² Die Leitungsführung wird mit dem bewilligten Anschlussgesuch festgelegt.

³ Ist der Anschluss nur über Nachbargrundstücke möglich, die der Gemeinde nicht zugänglich sind, so hat der Interessent für das Durchleitungsrecht zu sorgen.

⁴ Die Kosten für die Arbeiten auf dem Privatreal sind vom Liegenschaftseigentümer bzw. Liegenschaftseigentümerin zu übernehmen (Grabarbeiten, Mauerdurchbrüche, eventuelle Durchleitungsrechte etc.). Die Grabtiefe beträgt mindestens 50 cm.

§ 9 Hausinstallation

¹ Die Installationen ab der Signalübergabestelle sind Sache des Liegenschaftseigentümers bzw. der Liegenschaftseigentümerin.

² Spätestens 14 Tage nach erfolgter Installation ist der Gemeinde oder dessen Beauftragten ein Prinzipschema inklusive allen dazugehörenden Werten und Messprotokollen zu übergeben.

³ Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde diese Unterlagen auf Kosten des Eigentümers durch eine Fachperson erstellen lassen.

§ 10 Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation.

¹ Für Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation gelten die §§ 7 bis 9 sinngemäss.

² Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnder Unterhalt der Hausinstallation verursacht wird.

C. DURCHLEITUNGSRECHTE UND PFLICHT ZUR DULDUNG

§ 11 Durchleitungsrechte

¹ Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin räumen der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zum Eintrag im Grundbuch. Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Grabarbeiten sowie die Kosten für den Grundbucheintrag übernimmt die Gemeinde.

² Ändern sich die Verhältnisse in erheblichem Masse, so kann der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin eine kostenlose, seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.

§ 12 Duldung von Installationen

¹ Die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer haben an einer gut zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche, für den Betrieb des MMN erforderlichen Installationen sowie deren Wartung, entschädigungslos zu dulden. Der Standort für solche Einrichtungen wird gemeinsam festgelegt.

² Verlegungen von Installationen des MMN, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderungen innerhalb der Liegenschaft erforderlich werden, erfolgen zu Lasten der Gemeinde.

³ Wird durch bauliche Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung der eigenen Hauszuleitung erforderlich, so gehen die Kosten zu Lasten der Liegenschaftseigentümerin bzw. des Liegenschaftseigentümers.

§ 13 Duldung

Für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die keinen Anschluss wünschen, gelten die Bestimmungen des ZGB.

D. PFLICHTEN DER ANGESCHLOSSENEN LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMER

§ 14 Plomben

Die Gemeinde sichert Anlageteile, die nicht benutzt werden, mit Plomben. Diese gelten als Siegel und dürfen nicht entfernt oder geöffnet werden.

§ 15 Aufträge für Plombierung / Entplombierung von Wohnungsanschlüssen

¹ Plomben dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte angebracht und entfernt werden.

² Plombierungen/Entplombierungen müssen der Gemeinde oder deren Beauftragte angemeldet werden. Das Datum der Anmeldung gilt als Datum für die Berechnung der Gebühren.

³ Die Gemeinde kann Stichproben von plombierten Anschlüssen nach Voranmeldung kurzfristig durchführen.

⁴ Sind Plomben verletzt oder fehlend können die Gebühren bis zum Plombierungsdatum nachbelastet werden.

§ 16 Zutrittsrecht und Kontrollen

Den mit der Kontrolle beauftragten Gemeindeorganen ist in der Regel nach Voranmeldung Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in welchen sich eine an das MMN angeschlossene Installation befindet.

E. ANSCHLUSSBEITRAG UND GEBÜHREN

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung des Anschlussbeitrages sowie die Benutzungsgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 18 Anschlussbeitrag

¹ Die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer hat für den Anschluss seiner Liegenschaft an das MMN einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

² Dieser wird mit dem Anschluss an das MMN fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Wird ein Anschluss aufgehoben, kann der Anschlussbeitrag weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

§ 19 Benutzungsgebühren

¹ Die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer hat Benutzungsgebühren zu entrichten.

² Diese sind auch zu bezahlen, wenn nur ein Medium (z.B. nur Radio oder nur Internet etc.) benützt wird.

³ Für plombierte Einheiten sind keine Benutzungsgebühren zu bezahlen.

⁴ Die Gebühren werden jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

F. SANKTIONEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 21 Entzug des Anschlusses

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat den Entzug des Anschlusses verfügen und in jedem Falle die Beseitigung des mit dem Reglement im Widerspruch stehenden Zustandes anordnen.

§ 22 Hinterzogene Gebühren

Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.

§ 23 Beseitigungsverfügung

Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen und Apparate verfügen oder diese wenn nötig auf Kosten des Besitzers beseitigen zu lassen.

§ 24 Schadenersatz

Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer sowie die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden die ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch das MMN erwachsen.

§ 25 Ersatzvornahme

Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeinderat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches die Beseitigung reglementswidriger Zustände verfügen. Sofern diesen Anordnungen nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat auf Kosten des Fehlbaren eine Ersatzvornahme an.

§ 26 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügung betreffend die Anschlussbeiträge kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Rechnungen für die Benutzungsgebühren kann innert 10 Tagen nach deren Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 27 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Grossgemeinschaftsantennen-Anlage vom 6. April 1981 wird aufgehoben.

§ 29 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Birsfelden, 16. Juni 2003 / 9. Dezember 2013 / 26. September 2016

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

ANHANG**GEBÜHRENORDNUNG ZUM REGLEMENT ÜBER DAS MULTIMEDIANETZ (MMN) BIRSFELDEN^A****1. Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer haben für den Anschluss der Liegenschaft folgende einmalige Anschlussbeiträge zu entrichten:****1.1 Einfamilienhaus**

a) Hausanschlussbeitrag	Fr. 1'050.00
b) Zuschlag für die erste MMN-Dose ^A	Fr. 375.00
c) Zuschlag für jede weitere MMN-Dose ^A	Fr. 100.00

1.2 Mehrfamilienhaus

a) Hausanschlussbeitrag	Fr. 1'050.00
b) Zuschlag für die erste MMN-Dose ^A pro Wohnung	Fr. 375.00
c) Zuschlag für jede weitere MMN-Dose ^A in der gleichen Wohnung	Fr. 100.00

1.3 Hotels, Altersheime, Privatschulen, Heime, Geschäftsliegenschaften etc.:

a) Hausanschlussbeitrag	Fr. 1'050.00
b) Zuschlag für die erste MMN-Dose ^A pro Zimmer	Fr. 375.00
c) Zuschlag für jede weitere MMN-Dose ^A im gleichen Zimmer	Fr. 100.00

2. Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer haben folgende Stilllegungs- und Wiederinbetriebsetzungsgebühr zu entrichten:

Stilllegungs- und Wiederinbetriebsetzungsgebühr	je Fr. 100.00 ^B
---	----------------------------

^A Geändert gem. GVS-Beschluss vom 26. September 2016 / in Kraft per 1. Januar 2017^B GVS-Beschluss vom 9.12.2013 / Änderung per 1. Januar 2014

3. Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer haben folgende monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten:

3.1 Einfamilienhaus

eine oder mehrere MMN-Dosen^C Fr. 12.00^D

3.2 Mehrfamilienhaus:

für jede Wohnung mit einer oder mehreren MMN-Dosen^C Fr. 12.00^D

3.3 Hotels, Altersheime, Privatschulen, Heime, Firmen, Geschäfte etc.

pro vier MMN-Dosen^C Fr. 12.00^D

^E 4. Mehrwertsteuer (MwSt)

4.1 Alle Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

4.2 Es wird der jeweils gültige MwSt-Satz angewendet.

Birsfelden, 16. Juni 2003 / 9. Dezember 2014 / 26. September 2016

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 250 vom 13. August 2003, Nr. 190 vom 24. April 2014 und Nr. 460 vom 6. Dezember 2016.

Gemäss GRB Nr. 867 vom 9. September 2003 wird die Gebührenordnung per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 und 26. September 2016 und durch den Gemeinderat per 1. Januar 2014 resp. 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 175 und 336 vom 6. Mai 2014 und 9. August 2016).

^C Geändert gem. GVS-Beschluss vom 26. September 2016 / in Kraft per 1. Januar 2017

^D Geändert gem. GVS-Beschluss vom 9. Dezember 2013 und 26. September 2016 / Änderung in Kraft per 1. Januar 2014 resp. 1. Januar 2017

^E Neu gem. GVS-Beschluss vom 26. September 2016 / in Kraft per 1. Januar 2017